

# Satzung

## § 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

(1) Der Verein führt den Namen

### **Verein zum Erhalt gewachsener Wohn- und Siedlungsstrukturen in Cloppenburg**

(2) Der Sitz des Vereins ist Cloppenburg.

(3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 2 Zweck

(1) Zweck des Vereins ist die Förderung des Umweltschutzes und der Landschaftspflege sowie der Erhaltung bestehender Siedlungsstrukturen im Cloppenburger Stadtgebiet.

(2) Der Satzungszweck wird verwirklicht durch

Maßnahmen zum Erhalt lebensgerechter Umweltbedingungen für die dort wohnenden Menschen, z.B. gegen ansteigendes Verkehrsaufkommen durch die Errichtung unverhältnismäßig großer Wohnkomplexe mit der Folge großer Lärmbelästigungen und Umweltverschmutzungen.

Zu den Maßnahmen gehören u.a. die

(a) Mitwirkung bei städtischen Bauplanungen bezüglich der Neufassung von Bebauungsplanungen insbesondere für bestehende alte Baugebiete – bei Bedarf mit Hilfe eigener fachkundlicher Berater.

(b) Beratung und Unterstützung von Anwohnern, die sich durch neue Bauplanungen in ihren Belangen eingeschränkt fühlen.

(c) Anregung und Mitwirkung beim Erhalt der bestehenden und der Planung neuer familienfreundlicher Wohnbereiche und sozialverträglicher Quartiersgestaltung, die die gewachsenen kleinteiligen und naturbelassenen Siedlungsstrukturen fördern.

(d) dafür erforderliche Bewusstseinsbildung auf politischer, gesellschaftlicher und privater Ebene mit öffentlichkeitswirksamen Aktionen und Medienarbeit.

## § 3 Gemeinnützigkeit

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke i.S.d. § 52 AO.

(2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

(4) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

(5) Ehrenamtlich tätige Personen haben nur Anspruch auf Ersatz nachgewiesener Auslagen.

(6) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## § 4 Mitgliedschaft

(1) Mitglied des Vereins kann jede voll geschäftsfähige natürliche oder juristische Person werden.

(2) Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen. Über ihn entscheidet der Vorstand.

Ein Anspruch auf Mitgliedschaft besteht nicht.

(3) Die Mitgliedschaft endet

- a) mit dem Tod,
- b) durch Austritt,
- c) durch Ausschluss aus dem Verein.

(4) Der Austritt muss schriftlich gegenüber mindestens einem Vorstandsmitglied erklärt werden. Er ist nur unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalenderjahres möglich.

(5) Ein Mitglied kann aus wichtigem Grund aus dem Verein ausgeschlossen werden, insbesondere wenn:

- ein Rückstand bei den Mitgliedsbeiträgen in Höhe von mindestens zwei Jahresbeiträgen besteht;
- dem Mitglied ein Verhalten zuzurechnen ist, das geeignet ist, den Vereinszweck zu gefährden und/oder das Ansehen des Vereins zu beeinträchtigen.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand nach Anhörung des Mitglieds.

(6) Bei Beendigung der Mitgliedschaft besteht kein Anspruch am Vereinsvermögen.

## **§ 5 Organe**

(1) Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung,
2. der Vorstand.

(2) Die Mitgliederversammlung kann die Bildung weiterer Vereinsorgane oder Gremien beschließen.

## **§ 6 Mitgliederversammlung**

(1) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für alle Aufgaben, soweit sie nicht dem Vorstand oder anderen Vereinsorganen obliegen. Sie ist ausschließlich zuständig für folgende Angelegenheiten:

- a) Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplanes für das nächste Geschäftsjahr,
- b) Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes, des Rechnungsprüfungsberichtes und der Entlastung des Vorstandes,
- c) Festsetzung der Höhe und Fälligkeit des Mitgliedsbeitrages,
- d) Wahl des Vorstandes,
- e) Änderung der Satzung,
- f) Auflösung des Vereins,
- g) Entscheidung über die Beschwerde gegen die Ablehnung eines Aufnahmeantrages,
- h) Entscheidung über die Beschwerde gegen den Ausschluss eines Mitglieds,
- i) Ernennung von Ehrenmitgliedern,
- j) Wahl der Rechnungsprüfung.

(2) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn

- der Vorstand die Einberufung aus dringenden wichtigen Gründen beschließt oder
- mindestens ein Drittel der Mitglieder schriftlich unter Angabe der Gründe die Einberufung vom Vorstand verlangt.

Mitgliederversammlungen können als Präsenzveranstaltung oder auch im Rahmen einer Online-Konferenz stattfinden.

(3) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstandsvorsitzenden oder einem stellvertretenden Vorsitzenden in Textform unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Einladung kann auch per E-Mail erfolgen.

Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor Beginn der Mitgliederversammlung in Textform die Ergänzung der Tagesordnung verlangen. Danach und in der Mitgliederversammlung gestellte Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung können nur durch Entscheidung der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit zugelassen werden.

(5) Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Die Zulassung von Gästen bedarf der Mehrheitsentscheidung des Vorstandes oder der anwesenden Mitgliederversammlung.

(6) Die Mitgliederversammlung ist ungeachtet der Zahl der Erschienenen beschlussfähig.

Jedes Mitglied hat eine Stimme. Familien haben zwei. Stimmübertragungen sind nicht zulässig.

(7) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.

Für Satzungsänderungen ist eine Dreiviertel-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

Für die Änderung des Vereinszwecks und die Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen erforderlich.

Die Art der Abstimmung bestimmt die Versammlungsleitung. Etwas Andres gilt dann, wenn mindestens ein Drittel der anwesenden Mitglieder ein anderes Stimmrechtsverfahren verlangt.

## **§ 7 Vorstand**

(1) Der Vorstand besteht aus der/dem Vorsitzenden, bis zu zwei stellvertretenden Vorsitzenden, der/dem Schatzmeister/in, der/dem Schriftführer/in und bis zu zwei Beisitzenden (Gesamtvorstand).

(2) Die/der Vorsitzende, seine stellvertretenden Vorsitzenden und die/der Schatzmeister/in bilden den Vorstand i.S.v. § 26 BGB (Vertretungsvorstand). Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich von jeweils zwei Mitgliedern des Vertretungsvorstandes vertreten.

(3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Scheidet ein Mitglied während der Amtszeit aus, kann der Gesamtvorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen berufen. Dieses neue Vorstandsmitglied muss auf der nächsten Mitgliederversammlung bestätigt werden.

(4) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins.

(5) Der Vorstand ist in seinen Sitzungen beschlussfähig, wenn alle Mitglieder spätestens eine Woche vor Beginn der Sitzung eingeladen und mindestens drei Mitglieder, darunter die/der Vorsitzende oder die/der Schatzmeister/in, anwesend sind.

Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden oder in Abwesenheit die der/der stellvertretenden Vorsitzenden, die/der die Vorstandssitzung leitet.

Die Beschlüsse sind in ein Protokollbuch einzutragen und von der Sitzungsleitung zu unterschreiben.

## **§ 8 Auflösung des Vereins**

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der in § 6, Abs. 7, geregelten Stimmenmehrheit beschlossen werden.

(2) Sofern die Mitgliederversammlung nichts Andres beschließt, sind die/der Vorsitzende und die stellvertretende Vorsitzenden gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

(3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Bürgerstiftung Cloppenburg, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Cloppenburg, 28.1.2022

(Unterschriften der Gründungsmitglieder siehe Anlage)